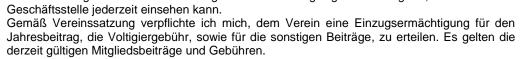
Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Reit- und Fahrverein Hoisbüttel e.V. und erkenne die Vereinssatzung und die Platzordnung in der derzeit gültigen Fassung an, die ich in der Geschäftsstelle iederzeit einsehen kann.





Die Mitgliedschaft beginnt mit dem:	Mitgliedsnummer:
Beiträge:	Mitgliedschaft als:
Aufnahmegebühr - einmalig EURO	O Voltigierer/in O Reitbeteiligung
Jahresbeitrag - jährlich EURO	O Jugendliche/r
(inkl. Pflichtversicherung)	O Vollmitglied O Fördermitglied
Voltigiergebühr - monatlich EURO	
Ab 18 Jahren können Sie als Schüler/Student/Azubi ein	nen ermäßigten Beitrag beantragen. Der Nachweis ist bitte beizufügen
Daten des Mitgliedes:	
Name:	Telefon:
Vorname:	Handy:
Geb. Datum:	FAX:
Straße:	Email:
PLZ/Ort:	
(Ort / Datum)	(Unterschrift des Mitgliedes bzw. gesetzl. Vertreters)
- Latering	(Onterscriffit des Mitgliedes bzw. gesetzi. Vertreters)
von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugl auf mein Konto gezogenen Lastschriften, einzulösen.	/. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE98ZZZ00000567498) Zahlungen leich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Reit- und Fahrverein Hoisbüttel end mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages
verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitu	ut vereinbarten Bedingungen.
ggf. abweichende Anschrift / TelNr.	
Name des Kreditinstituts:	BIC:
IBAN: DE	
Ort / Datum	(Unterschrift des Kontoinhabers)

AUSZUG AUS DER VEREINSSATZUNG REIT- UND FAHRVEREIN HOISBÜTTEL E.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittsklärung und ihre Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf sie der schriftlichen Zustimmung mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.
- 2. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann eine Entscheidung darüber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.
- 4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 6. Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins, der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN. Insbesondere erkennen die Mitglieder die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der FN in der jeweils gültigen Fassung an.
- 7. Ruhende Mitgliedschaft kann von allen Mitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragt werden, wenn diese länger als ein Jahr verhindert sind, am Vereinsleben teilzunehmen, jedoch später wieder mitmachen möchten. Die Begründung (z.B.Wehrdienst, Studium usw.) muß angegeben werden, ebenso die voraussichtliche Zeitspanne. Während dieser Zeit bestehen beiderseits weder Rechte noch Pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und des Voltigierunterrichts

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres durch einen eingeschriebenen Brief kündigt (Austritt).
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder seiner Beitragspflicht, trotz Mahnung, nicht nachkommt.

 Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die das Ehrengericht entscheidet. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichtes ruht
- die Mitgliedschaft.

 4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied seine Rechte als Vereinsmitglied. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen aus dem laufenden Geschäftsjahr. Rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen des Vereins sind sofort fällig.
- Vereinseigentum, Unterlagen, Abzeichen etc. müssen unverzüglich dem Vorstand oder einem Beauftragten gegen Empfangsbescheinigung zurückgegeben werden.

 5. Der Voltigierunterricht endet durch Kündigung und Ausschluß der Mitgliedschaft oder Tod.
 - Ein Mitglied kann den Voltigierunterricht auch während der Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen. Mit der Aufgabe des Voltigierunterrichtes endet nicht die Mitgliedschaft. Diese ist gemäß Ziffer 2. zu kündigen.

§ 5 Beiträge

- Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen bis zu einer einmaligen Höhe eines Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Zusätzlich können von den Abteilungen Spartenbeiträge und –gebühren erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Spartenbeiträge und
 - -gebühren wird auf Vorschlag der Abteilung vom Vorstand genehmigt und festgesetzt.
- 2. Die Jahresbeiträge werden am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und sind durch **Bankeinzug** bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Sofern in Einzelfällen nach Absprache Überweisungsverkehr vom Kassenwart zugestimmt wird, hat die Zahlung ohne Aufforderung zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen.
 - Die Voltigierbeiträge werden jeweils für ein Quartal am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zur Zahlung fällig und sind zu den vorher genannten Terminen durch Bankeinzug zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung über die Zahlungsweise der Aufnahmegelder und Umlagen getroffen hat, bestimmt der Vorstand die Zahlungsweise.
- 3. Mit Erwerb der Mitgliedschaft werden die Aufnahmegebühr, sowie laufenden Beiträge und Gebühren sofort zur Zahlung fällig. Bei Eintritt bis zum 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt ab 1. Juli bis 30. September ist die Hälfte und ab 1. Oktober bis zum 31. Dezember ein Viertel des Jahresbeitrages fällig. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten.
- 4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge und Umlagen a) stunden, b) herabsetzen oder c) erlassen.
- 5. Mitglieder zu § 3, Ziffer 5 und Ziffer 7 sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.
- 6. Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die Einziehung und Mahnung von rückständigen Verpflichtungen und Beiträgen entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Das sind u.a. Bearbeitungs- und Mahngebühren, Rücklastspesen, Telefon-, Porto-, Rechtsanwalt- und Gerichtskosten etc..
- 7. Die Höhe der Bearbeitungs- und Mahnkosten wird durch den Vorstand beschlossen und festgelegt. Die Gebührenordnung ist in der Geschäftsstelle einzusehen.

Stand: Januar 2018